

- per Email –

Institut der Wirtschaftsprüfer
- Geschäftsstelle -
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Köln, 24. Januar 2013

Anmerkungen des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) zum Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS), ein Zweigverein der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV), vertritt mit seinen zurzeit rund 700 Mitgliedern die berufsständischen Belange der versicherungsmathematischen Sachverständigen für die betriebliche Altersversorgung in Deutschland.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n.F.) nehmen zu können.

Insgesamt halten wir den Entwurf einer Neufassung des HFA 3 für sachgerecht und praktikabel und stimmen den darin enthaltenen Ausführungen weitgehend zu. Im Besonderen begrüßen wir die aufgezeigte Differenzierung von Vereinbarungen zur Altersteilzeit (ATZ) nach

1. Vereinbarungen mit Abfindungscharakter (wenn der Arbeitgeber mit dem ATZ-Angebot auf eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzielt) sowie
2. Vereinbarungen mit Entlohnungscharakter (wenn im Wesentlichen die langjährige Betriebszugehörigkeit honoriert werden soll und insofern die optimale Nutzung der Arbeitsfähigkeit rentennaher Jahrgänge im Mittelpunkt steht).

Hieraus ergeben sich – im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung – Ermessensspielräume hinsichtlich der bilanziellen Abbildung von Altersteilzeitregelungen, die für einen IFRS-Bilanzierenden aufgrund der relativ engen Vorgaben des neuen IAS 19 (revised 2011), der Auffassung des IFRS IC sowie des Anwendungshinweises DRSC AH 1 (IFRS) in dieser Form nicht bestehen.

Zu einigen Detailpunkten des IDW ERS HFA 3 n.F. haben wir die folgenden Anmerkungen.

Tz. 9

Wir teilen die in der Tz. 9 geäußerte Einschätzung des IDW, dass Altersteilzeitvereinbarungen, die die Erfüllung bestimmter, tätigkeitsbezogener Kriterien als Gegenleistung für die Gewährung von Aufstockungsleistungen voraussetzen, grundsätzlich als Vereinbarungen mit Entlohnungscharakter klassifiziert werden sollen.

Allerdings befürchten wir, dass mit dem weiterführenden Hinweis in der Tz. 9 auf Regelungen, bei denen *„der Anspruch auf Altersteilzeitbeschäftigung auf tarifvertraglichen Regelungen basiert, wonach die Arbeitnehmerschaft zukünftig einen Beitrag zur Finanzierung der Mehraufwendungen des Arbeitgebers erbringt“*, und die u.E. einen klaren Entlohnungscharakter haben, gleichwohl der Unterschied zwischen Altersteilzeitvereinbarungen und Langzeit- bzw. Lebensarbeitszeitkonten (LAK) verschwimmen könnte. Daher wäre es u.E. sinnvoll, an dieser Stelle eine Begriffsabgrenzung zwischen ATZ und LAK einzufügen, vor allem um eine sachgerechte und trennscharfe Bilanzierung beider Gestaltungsformen von Lebensarbeitszeitmodellen sicherzustellen.

Tz. 10

In Tz. 10 findet sich der Hinweis, dass nach dem Stetigkeitsgrundsatz eine einmal gewählte Klassifizierung einer ATZ-Vereinbarung als Vereinbarung mit Abfindungs- bzw. mit Entlohnungscharakter für die Zukunft beizubehalten ist. Dieser Sichtweise schließen wir uns grundsätzlich an. Wir kommen daher zu dem Schluss, dass für Unternehmen, die bereits ATZ-Verpflichtungen entsprechend den Regelungen des IDW RS HFA 3 (1998) ausweisen, grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Überprüfung (oder gar einer Umklassifizierung) der bislang gewählten Einstufung als Vereinbarungen mit Abfindungscharakter besteht.

Wir vermissen allerdings in diesem Zusammenhang einen Hinweis im IDW ERS HFA 3 n.F., wie mit solchen Vereinbarungen umzugehen ist, die sowohl Elemente mit Abfindungs- als solche mit Entlohnungscharakter aufweisen. Unter IDW RS HFA 3 (1998) waren derartige Vereinbarungen bislang eindeutig als Abfindungsleistungen zu klassifizieren; sie können nunmehr ihrem überwiegenden wirtschaftlichen Gehalt nach aber ggf. als ein Entlohnungsinstrument angesehen werden.

Daher würden wir es begrüßen, wenn die HFA-Stellungnahme diesbezüglich eine Umklassifizierung bereits bestehender ATZ-Vereinbarungen zum ersten Bilanzstichtag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme zulassen würde, sofern ausreichende Hinweise vorliegen, dass die jeweilige ATZ-Vereinbarung tatsächlich primär Entlohnungscharakter aufweist. Wir schlagen in diesem Zusammenhang die folgende Fassung der Tz. 10 vor (Ergänzungen unterstrichen):

„Die Klassifizierung der Aufstockungsbeträge danach, ob sie den Charakter einer Abfindung oder einer zusätzlichen Entlohnung haben, erfolgt zum ersten Abschlussstichtag nach dem Zustandekommen der Altersteilzeitvereinbarung. Nach dem Grundsatz der Stetigkeit ist die einmal vorgenommene Klassifizierung der jeweiligen Altersteilzeitvereinbarung für die Zukunft beizubehalten. Allerdings ist es nicht zu beanstanden, wenn eine

Umklassifizierung von Altersteilzeitvereinbarungen zum ersten Abschlussstichtag nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme vorgenommen wird, sofern ausreichende Hinweise dafür vorliegenden, dass eine bisher als Abfindung klassifizierte ATZ-Vereinbarung ihrem überwiegenden wirtschaftlichen Gehalt nach tatsächlich als ein Entlohnungsinstrument anzusehen ist. Die bilanziellen und ergebniswirksamen Auswirkungen einer solchen Umklassifizierung sind im Bilanzanhang zu erläutern."

Tz. 12

In Tz. 12 könnte klargestellt werden, dass kollektivrechtliche Altersteilzeitregelungen, die der Belegschaft keinen Rechtsanspruch gewähren, sondern lediglich die Rahmenbedingungen für Individualverträge abstecken, keine Rückstellungsbildung für potenzielle Fälle nach sich ziehen.

Tz. 15

In Tz. 15 sollte explizit ein Hinweis aufgenommen werden, dass die versicherungsmathematische Bewertung künftig zu erbringender Aufstockungsleistungen die Berücksichtigung einer etwaigen Gehaltsdynamik beinhalten sollte. Dies könnte z.B. dadurch erreicht werden, dass die Tz. 15 am Ende um die Worte ergänzt wird „und dass die Aufstockungsbeträge einer Gehaltsdynamik unterliegen können“.

Ferner sollte in der Tz. 15 der Begriff „versicherungsmathematische Grundsätze“ zur Klarstellung die folgende Fußnote erhalten: „Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 50-54 und 60-65.“.

Tz. 17

Die aktuelle Fußnote 5 sollte u.E. folgendermaßen präzisiert werden: „Vgl. IDW RS HFA 30, Tz. 8, 55-59 und 66.“.

Tz. 20

In Tz. 20 wird eine ratierliche Ansammlung der Rückstellung für Aufstockungsleistungen bei ATZ-Vereinbarungen mit Entlohnungscharakter vorgeschrieben. Die Formulierung einer „ratierlichen Ansammlung“ könnte als expliziter Verweis auf das Anwartschaftsbarwertverfahren nach IAS 19 („projected unit credit method“; PUC-Methode) verstanden und damit als Verbot eines geeigneten Teilwertverfahrens zur Gleichverteilung des operativen Aufwandes verstanden werden. Dies würde allerdings im Widerspruch zum IDW RS HFA 30, Tz. 61 i.V.m. Tz. 50 stehen, wonach auch bei der Altersteilzeit das Teilwertverfahren grundsätzlich zulässig ist. Wir schlagen daher vor, wie folgt zu formulieren: „In diesen Fällen ist eine Rückstellung geeignet (z.B. zeitratierlich) über den Zeitraum anzusammeln, (...)“.

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn der IDW ERS HFA 3 n.F. in dieser oder einer noch zu ergänzenden Textziffer auf die im DRSC AH 1 (IFRS) beschriebenen Verfahren zur Ansammlung von Aufstockungsleistungen Bezug nehmen würde, namentlich

1. das degressiv-ratierliche m/n-tel-Verfahren, bei dem die jeweiligen Aufstockungen jeweils bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zeitratierlich angesammelt werden; bzw.
2. das sog. FiFo-Verfahren, bei dem die jeweiligen Aufstockungen jeweils bis zum Ende der Aktivphase angesammelt, aber abweichend davon nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeit abgezinst werden (die ersten Ansammlungsbeträge finanzieren sukzessive die ersten Zahlungen usf.); bzw.
3. das sog. Prepaid Expense-Verfahren, bei dem die jeweiligen Aufstockungen jeweils bis zum Ende der Aktivphase angesammelt werden und noch nicht voll angesammelte, aber bereits ausgezahlte Aufstockungen zu einer Aktivierung einer Forderung gegenüber dem Arbeitnehmer führen.

Aufgrund der zahlreichen öffentlich geäußerten fachlichen Bedenken insbesondere zur IAS 19-Konformität der FiFo-Methode sowie zur handelsrechtlichen Aktivierbarkeit der Ansprüche auf Arbeitsleistung für noch nicht erdiente Aufstockungen nach Maßgabe der Prepaid-Methode halten wir eine Charakterisierung für erforderlich, ob und inwieweit die genannten Verfahren unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten sachgerecht erscheinen.

Tz. 21 und 22

Als Erdienensbeginn für Vereinbarungen mit Entlohnungscharakter wird in Tz. 21 das Inkrafttreten der Altersteilzeitvereinbarung genannt. Hier könnte u.E. klargestellt werden, dass der Abschluss der Kollektivvereinbarung auch dann als Erdienensbeginn beizubehalten ist, wenn eine Individualvereinbarung abgeschlossen wird und so aus einem potenziellen ein tatsächliches Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die korrekte Ermittlung des Erdienensbeginns in der Praxis durchaus mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn – wie beispielsweise im Metalltarif – mit jeder Verlängerung des Tarifvertrages neue Personenkreise als Begünstigte aufgenommen werden, lässt sich in der Praxis häufig gar nicht mehr eindeutig bestimmen, welcher Zeitpunkt für einen bestimmten Begünstigten jeweils als Erdienensbeginn anzusetzen ist. In diesem Zusammenhang wäre es u.E. wünschenswert, eine Regelung zu treffen, die es ausdrücklich erlaubt, pauschal entweder auf das Datum der jeweiligen frühesten (oder alternativ der letzten) Tarifvertragsfassung abzustellen.

Tz. 25

In Tz. 25 wird die in der Praxis für Zwecke der US-GAAP-Bilanzierung von ATZ-Vereinbarungen vorherrschende Bilanzierungsmethodik handelsrechtlich implizit verworfen. Nach diesem Bilanzierungsansatz werden Teilzeitgehalt und Aufstockungsleistung als einheitliche ATZ-Vergütung angesehen und Arbeitsleistung sowie ATZ-Vergütung entsprechend dem arbeitsrechtlichen Synallagma in Beziehung zueinander gesetzt. Die allein aufgrund der steuer- und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlichen Behandlung vorgenommene bilanzielle Trennung von aufgeschobener Vergütung (Erfüllungsrückstand) und Aufstockung entfällt damit, so dass im Ergebnis nur eine Passivierungspflicht für die ATZ-Vergütung der Passivphase besteht. Aus unserer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn im Rahmen der

finalen Fassung des IDW ERS HFA 3 n.F. auch diese wirtschaftliche Sichtweise als handelsrechtlich sachgerecht charakterisiert würde.

Tz. 26 ff.

Als Einleitung in Abschnitt 6 vermissen wir jeglichen Hinweis auf die gesetzliche Insolvenzversicherungspflicht von Altersteilzeit-Wertguthaben und einen daraus resultierenden Verweis auf die Regelungen zu Deckungsvermögen in IDW RS HFA 30, Tz. 22-34 und 95-95a. Zwar stellen nicht alle marktgängigen Insolvenzversicherungsinstrumente für Altersteilzeit-Wertguthaben auch zwangsläufig Deckungsvermögen i. S. d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB dar, jedoch ist häufig von einer solchen Konstellation auszugehen.

Neben einer entsprechenden Einleitung zur Insolvenzversicherung und zu etwaigem Deckungsvermögen in diesem Abschnitt (oder an einer anderen geeignet erscheinenden Stelle) sollte Tz. 26 u.E. daher wie folgt gefasst werden (Ergänzungen unterstrichen):

„Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB haben die mit ggf. vorliegendem Deckungsvermögen verrechneten Rückstellungen für Altersteilzeit als mit Altersversorgungsverpflichtungen vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen unter dem Bilanzposten „sonstige Rückstellungen“ (§ 266 Abs. 3 B.3. HGB) bzw. als „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ (§ 266 Abs. 2 E. HGB) auszuweisen.“

Alternativ könnten auch Ausführungen analog IDW RS HFA 30, Tz. 83-84 aufgenommen werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Anregungen von Ihnen in geeigneter Weise aufgegriffen werden könnten. Sofern noch Rückfragen hinsichtlich unserer Kommentierung bestehen, erläutern wir Ihnen diese auch selbstverständlich gerne in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Horst-Günther Zimmermann
Vorsitzender des Vorstands
des Instituts der Versicherungsmathematischen
Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS)